

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Privaten, gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht. — Sammeln des Fallobstes. — Brotversorgung der Militärpersonen und Kriegsgefangenen. — Dachpflaster. — Zustellung der Gemeindefeuerzeitel. — Wahl der Kommissionen für die Veranlagung zur Einkommensteuer usw. — Feldbereinigung Lang-Göns.

Bekanntmachung

über den privaten, gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht.
 Vom 2. August 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Wer eine private Fortbildungs- oder Fachschule betreiben oder leiten will, in der Unterricht in gewerblichen oder kaufmännischen Fächern erteilt werden soll, oder wer in einer solchen Schule unterrichten will, bedarf dazu der Erlaubnis der von der Landeszentralbehörde bestimmten Behörde.

Wer in gewerblichen oder kaufmännischen Fächern Privatunterricht erteilen will, bedarf dieser Erlaubnis, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, daß der Unterricht gewerbsmäßig an Personen erteilt werden soll, die ihre Kenntnisse als gewerbliche oder kaufmännische Angestellte verwenden wollen.

Welder Unterricht als Unterricht in gewerblichen oder kaufmännischen Fächern anzusehen ist, bestimmt in Zweifelsfällen die Landeszentralbehörde endgültig. Sie kann die Bestimmungen dieser Verordnung auf andere Unterrichtsfächer ausdehnen.

§ 2. Die Erlaubnis ist zu verlangen, wenn

A. Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in sittlicher Hinsicht dartun,

B. der Nachsuchende die zur Leitung der Schule oder zur Erteilung des Unterrichts erforderliche Befähigung nicht nachzuweisen vermag,

C. der Nachsuchende den Besitz der zum einwandfreien Betriebe der Schule erforderlichen Mittel oder Räumlichkeiten nicht nachzuweisen vermag.

Die Erlaubnis kann verweigert werden, wenn kein Bedürfnis für die Unterrichtserteilung besteht.

§ 3. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und auf Widerruf erteilt werden. Als Bedingung kann insbesondere die Unterlassung des gleichzeitigen Betriebs des Gewerbes eines Stellverwalters auferlegt werden. Die Erlaubnis gilt nur für den Nachsuchenden und nur für den bestimmten zu bezeichnenden Ort oder Bezirk. Sollen mehrere Fach- oder Fortbildungsschulen betrieben werden, so ist für jede von ihnen eine besondere Erlaubnis erforderlich.

§ 4. Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn sich aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Erlaubnis dessen Unzuverlässigkeit in bezug auf den Betrieb oder die Leitung der Schule oder die Unterrichtserteilung oder in bezug auf seine persönlichen Verhältnisse ergibt, ferner auch dann, wenn der Inhaber den Besitz der zum einwandfreien Betriebe der Schule erforderlichen Mittel oder Räumlichkeiten nicht mehr nachzuweisen vermag.

Wird die Erlaubnis zurückgenommen, so ist innerhalb der von der Behörde zu bestimmenden Frist die Schule zu schließen oder die Leitung der Schule oder die Unterrichtserteilung einzustellen.

§ 5. Inwieweit der Bescheid, durch den die Erlaubnis verweigert oder unter Bedingungen erteilt oder zurückgenommen wird, durch Rechtsmittel angefochten werden kann, bestimmt die Landeszentralbehörde.

§ 6. Wer, ohne im Besitz einer nach Landesrecht etwa erteilten Erlaubnis zu sein, nach dem 31. Dezember 1917 eine vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung errichtete Schule der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art weiter betreiben oder die vorher übernommene Leitung einer solchen Schule oder eine vorher begonnene, unter § 1 fallende Unterrichtserteilung fortsetzen will, bedarf dazu der Erlaubnis der von der Landeszentralbehörde bestimmten Behörde (§ 1 Abs. 1). Für diese Erlaubnis gelten die §§ 2 bis 5 entsprechend.

Sofern nicht bereits nach Landesrecht die Verjagung der Erlaubnis wegen mangelnden Bedürfnisses vorgesehen ist, ist die Verjagung der Erlaubnis aus diesem Grunde nur zulässig, wenn die Schule nach dem 1. Januar 1916 errichtet oder die Unterrichtserteilung nach diesem Zeitpunkt aufgenommen ist.

Wird die Erlaubnis verweigert, so ist innerhalb der von der Behörde zu bestimmenden Frist die Schule zu schließen oder die Leitung der Schule oder die Unterrichtserteilung einzustellen.

§ 7. Die Landeszentralbehörde erläßt die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen. Weitergehende landesrechtliche Bestimmungen bleiben zulässig.

§ 8. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer ohne die erforderliche Erlaubnis eine private Fort-

bildungs- oder Fachschule betreibt oder die Leitung einer solchen Schule oder die Unterrichtserteilung in gewerblichen oder kaufmännischen Fächern beginnt oder fortsetzt,

2. wer den nach § 3 auferlegten Bedingungen oder den landesrechtlichen Bestimmungen über die Unterrichtserteilung in gewerblichen oder kaufmännischen Fächern zuwiderhandelt.

Dadurch wird die Befugnis zur Festsetzung von Zwangsstrafen im Verwaltungswege nicht berührt.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Berlin, den 2. August 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

betreffend Verordnung des Bundesrats vom 2. August 1917 über den privaten, gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht.
 Vom 25. August 1917.

Auf Grund der §§ 1, 5, 6 und 7 der Verordnung des Bundesrats vom 2. August 1917 über den privaten, gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht (Reichs-Gesetzbl. S. 683) wird bestimmt, wie folgt:

§ 1. Für die Erteilung der Erlaubnis sind die Kreisämter zuständig. Bei ihnen sind die nach § 6 der Bundesratsverordnung erforderlichen Besuche bis zum 1. Oktober 1917 einzureichen.

§ 2. Die Bescheide der Kreisämter, durch die die Erlaubnis verweigert oder unter Bedingungen erteilt oder zurückgenommen wird, können innerhalb eines Monats nach Zustellung durch Verwaltungsbeschwerden angefochten werden. Ueber die Beschwerde entscheidet der Provinzialausschuß im Verwaltungsverfahren endgültig.

§ 3. Die Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Darmstadt, den 25. August 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Sombergk.

Betr.: Das Sammeln des Fallobstes.

Es ist uns von verschiedenen Seiten gemeldet, daß Fallobst in diesem Jahre vielfach zugrunde gehe, weil es den Landwirten an Arbeitskräften zum Sammeln fehle.

Da in diesem Jahre besonders Gewicht darauf gelegt werden muß, daß alles Obst der Volksernährung zugeführt werde, ersuchen wir Ihnen, dieser Angelegenheit Ihre volle Aufmerksamkeit zu schenken. Wo es den Landwirten an Arbeitskräften zum Einsammeln des Fallobstes fehlt, kommt die Hilfe der Schulkinder in Betracht. Für solche Fälle würden die Kreisgesundheitskommissionen die betreffen Schulvorstände anzuweisen haben, Schulkinder zum Sammeln des Obstes zur Verfügung zu stellen.

Darmstadt, den 22. August 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Sombergk.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die vorstehende Ministerialverfügung teilen wir Ihnen zur Nachachtung unter der Einschaltung mit, alsbald zu berichten, wenn in Ihrer Gemeinde die Arbeitskräfte zum Einsammeln des Fallobstes fehlen.

Gießen, den 30. August 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ufinger.

Betr.: Brotversorgung der Militärpersonen und Kriegsgefangenen.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Das Kriegsministerium teilt mit, daß die auf den Kopf der Zivilbevölkerung entfallende tägliche Brotmehlmenge, die seit dem 18. April d. Js. 170 g beträgt, mit dem Tage des Wegfalls der verbilligten Meißelmaße — Ende der zweiten Fleischverordnungswoche im August — auf 220 g Mehl erhöht worden ist.

Mit demselben Tage erhöht sich auch wieder die Brotgebühre der auf Versorgung durch Kommunalverbände angewiesenen Militärpersonen und Kriegsgefangenen. Dieruch sind:

- für die mit Verpflegung einchl. Brot Einquartierten,
- für Brotgebühreempfänger einchl. der in Kasernen untergebracht, auf Selbstversorgung angewiesenen Mannschaften, und
- für Kasarettinassen unter Inanspruchnahme der den Kommunalverbänden hierfür zur Verfügung stehenden Mehl-

mengen von 220 und 100 g Zulage = 320 g künstig mindestens 400 g Brot täglich zu fordern.

Bei einseitigem Mehrverbrauch der Zigarette haben die Kommunalverbände Anspruch auf besondere Erstattung des mehr aufgewendeten Mehls, soweit der tatsächliche Verbrauch 320 g Mehl für den Kopf übersteigt.

Kriegsgefangene und ihre Bewachungsmannschaften erhalten auch künstig dieselbe Brotportion und — soweit sie zusteht — dieselbe Schwerk- und Schwerstarbeiterzulage, wie Zivilpersonen. Die Bewachungsmannschaften haben auf die Schwerkstarbeiterzulage in jedem Falle Anspruch.

Offiziere, Beamte und beurlaubte Mannschaften werden von den Kommunalverbänden nicht für Reduzierung der Speiseverteilung, sondern aus den für die Zivilbevölkerung zugewiesenen Mehlmengen mit Brot versorgt; sie können deshalb auch nur auf die für die Zivilbevölkerung festgesetzte Brotportion Anspruch erheben.

Bei Ihren Anforderungen und bei der Verteilung wollen Sie vorstehende Bestimmungen berücksichtigen. Unser Ausschreiben vom 24. April 1917 (Kreisblatt Nr. 77) ist damit aufgehoben.

Wieschen, den 29. August 1917.

Großherzogliches Kreisamt Wieschen.
Dr. Ufinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Dachkupfer.

Die Auswechslung der entzogenen Kupfermengen von Dächern und Bleischieferern macht es erforderlich, Ersatzmaterial bereitzustellen, da die Abnahme der Kupferenteile nicht erfolgen darf, bevor ihr Ersatz gesichert ist.

Von der Verwendung von Zinnblech als Ersatz muß aus Mangel an genügenden Mengen im allgemeinen abgesehen werden. Aus diesem Grunde kann dieses Material nur ausnahmsweise und nur in geringem Umlange als Ersatz für Dachkupfer zur Verfügung gestellt werden, und zwar ausschließlich für solche Zwecke, für welche jedes andere Ersatzmaterial unbrauchbar ist.

Für die Auswechslung des Dachkupfers kommt mithin außer Bleischiefer, Schiefer und ähnlichem im freien Handel befindlichem Material nur Dachzinn und verzinktes Eisenblech in Betracht. Große, glatt liegende Flächen der Dächer und Gesimse sind, wenn anderes Material nicht verwendbar ist, soweit möglich, mit gewebter Dachzinn einzudecken. Zur Herstellung von Dachzinnen und Abfallrohren wird verzinktes Eisenblech Nr. 21 in Tafeln von 1 x 2 m durch die Metall-Verblechungsstelle zur Verfügung gestellt.

Die entzogenen Kupferenteile der Bleischieferanlagen werden durch verzinkte Eisenbleche von 50 qmm Querschnitt oder verzinktes Bandblech von 25 x 2 mm ersetzt. Auch die Bereitstellung dieser Ersatzstoffe erfolgt durch die Metall-Verblechungsstelle.

Der Nachweis über die erforderliche Menge von verzinktem Eisenblech, Eisenblech und Bandblech ist auf Vorbruden an die zuständige beauftragte Behörde zu legen. Von dieser sind die Anträge daraufhin zu prüfen, daß die angeforderten Baustoffe ausschließlich als Ersatz für mobilisiertes Kupfer nach den vorstehend gegebenen Richtlinien Verwendung finden. Die Anträge sind mit dem Prüfvermerk der beauftragten Behörde an die Metall-Ersatzstelle bei der Metall-Verblechungsstelle, Berlin SW. 48, Wilhelmstr. 113, weiterzuleiten, welche den Versand der angeforderten Mengen veranlaßt.

Die erforderlichen Vorbruden sind für die in den Landgemeinden des Kreises wohnenden Interessenten von uns, von den in der Stadt Wieschen wohnenden von dem Oberbürgermeister zu Wieschen zu beziehen.

In den Fällen, in welchen von einer beauftragten Behörde eine Reihe von Anträgen mit größeren Mengen übermittelte werden, behält sich die Metall-Ersatzstelle vor, statt des Einzelvertrages an die einzelnen Antragsteller, gemeinsam wogegenüber Verhandlung vorzunehmen. In diesem Falle dürfte es erforderlich werden, daß der Verband an die beauftragten Behörden erfolgt, und diese die Verteilung auf die einzelnen Antragsteller eventuell in der Zustimmung der Handwerkskammer, der Innungen oder dergl. vornehmen.

Die Ueberweisung von Zinnblech erfolgt ebenfalls durch Vermittlung der Metall-Ersatzstelle. Dem Antrage ist eine amtliche Bescheinigung mit ausführlicher Begründung beizufügen, nach welcher die angeforderte Menge ausschließlich als Ersatz für mobilisiertes Dachkupfer dient und zwar für solche Zwecke, für welche jedes andere Material unbrauchbar ist.

Wieschen, den 29. August 1917.

Großherzogliches Kreisamt Wieschen.
Dr. Ufinger.

An den Oberbürgermeister zu Wieschen und an die Großherzoglichen Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehendes ist ortsüblich bekanntzumachen.

Wieschen, den 29. August 1917.

Großherzogliches Kreisamt Wieschen.
Dr. Ufinger.

Betr.: Zustellung der Gemeindefeuertaxen.

An die Großherzoglichen Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir beauftragen Sie, dafür Sorge zu tragen, daß die Gemeindefeuertaxen alsbald nach Empfang der Steuerpflichtigen, insbesondere auch den Ausmärkern, zugestellt werden.

Der Großherzogliche Bürgermeister hat den mit der Zustellung zu beauftragenden Gemeindebeamten schriftlichen Auftrag zu erteilen, innerhalb welcher Frist die Zustellung der Taxen zu bewirken ist. Der Vollzug dieses Auftrags ist von den betreffenden Gemeindebeamten schriftlich zu bescheinigen. Da an die Zustellung der Anforderung unter Umständen bestimmte Folgen geknüpft werden (§ 9. Berechnung der Frist für Steuerpflichtige bei Stadtverordneten- und Gemeinderatswahlen; siehe hierzu auch die Anmerkung 3 zu Art. 39 U. G. D. in der amtlichen Handausgabe, und § 4 Ziff. 2 des Lohnbeschlagnahmengesetzes) ist es wichtig, wenn der Tag der Zustellung bekannt ist. Die Zustellung sämtlicher Gemeindefeuertaxen in größeren Gemeinden kann an einem Tag erfolgen. Der Bürgermeister hat deshalb unter Berücksichtigung der einschlägigen Verhältnisse den Tag, an dem die sämtlichen Gemeindefeuertaxen zu stellen zu gelten haben, alljährlich nach erfolgter Zustellung der Gemeindefeuertaxen und auf ortsübliche Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Sie wollen das hiernach Erforderliche sofort veranlassen und demnächst berichten, am welchem Tag die Zustellung stattgefunden hat.

Die Namen der Steuerpflichtigen, denen die Taxen nicht zugestellt werden konnten, sind von den mit der Zustellung beauftragten Gemeindebeamten in ein Verzeichnis aufzunehmen, das von dem Bürgermeister dem Gemeinderat zur Weiterverfolgung sofort zu übergeben ist.

Wir machen noch darauf aufmerksam, daß die Steuererhebrollen nicht mehr offengelegt werden. Die Rechtsmittel gegen die Veranlagung sind vielmehr die gleichen wie gegen die Veranlagung zu Staatssteuern.

Wieschen, den 1. September 1917.

Großherzogliches Kreisamt Wieschen.
J. B. Demmerde.

Betr.: Die Wahl der Kommissionen für die Veranlagung zur Einkommensteuer II. Abt. und zur Vermögenssteuer.

An die Großherzoglichen Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Nach Artikel 49 des Gesetzes vom 12. August 1899, (Reg.-Blatt Nr. 37 von 1899), die allgemeine Einkommensteuer betreffend, ist zur Einschätzung in die Steuerklassen der Einkommensteuer II. Abteilung und zur Veranlagung der Vermögenssteuer für jede Gemeinde eine örtliche Kommission von dem Ortsvorstand auf drei Jahre zu wählen. Da die Dienstzeit der im Jahre 1914 gewählten Kommissionsmitglieder abgelaufen ist, so beauftragen wir Sie, entsprechende Neuwahl umgehend vorzunehmen und das erwachsende Protokoll bis spätestens zum 15. I. Mts. an uns einzubringen.

Dieszu bemerken wir, daß für sämtliche Landgemeinden des Kreises, mit Ausnahme von Wieschen und vier drei Mitgliedern und zwei Ersatzmännern zu wählen sind. Für die Gemeinden Wieschen und vier sind je vier Mitglieder und zwei Ersatzmänner zu wählen. Von den zu wählenden Mitgliedern und Ersatzmännern dürfen je nicht mehr als zwei Drittel dem Gemeindevorstand selbst angehören, wenigstens ein Mitglied muß aber demselben angehören. Bei dieser letzteren Bestimmung bleibt der Bürgermeister, welcher als solches ständiges Mitglied der Einschätzungskommission und Stellvertreter des Vorsitzenden ist, außer Betracht.

In den einzubringenden Wahl-Protokollen wollen Sie angeben, welche der Gewählten dem Ortsvorstand angehören.

Wieschen, den 3. September 1917.

Großherzogliches Kreisamt Wieschen.
J. B. Demmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Lang-Göns; hier Sachentscheidungen. In der Zeit vom 18. bis einschließlich 25. September l. J. liegt werktags auf Großherzoglicher Bürgermeisterei Lang-Göns

das Verzeichnis der Sachentscheidungen für das Erntejahr 1917 von denjenigen Unfallschäden, welche bis zur Frühlingsbestellung nicht gerodet werden konnten, zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einswendungen hiergegen sind bei Meldung des Ausschusses während der Offenlegungszeit bei Großherzoglicher Bürgermeisterei Lang-Göns schriftlich und mit Gründen versehen einzubringen.

Friedberg, den 30. August 1917.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissar:
Schmittbahn, Regierungsrat.